



CEDR

Comité européen de droit rural
European Council for Rural Law
Europäische Gesellschaft für
Agrarrecht und das Recht des
ländlichen Raums



**Congrès européen de droit rural – 9–12 septembre 2015
Potsdam (Allemagne)**

**European Congress on Rural Law – 9–12 September 2015
Potsdam (Germany)**

**Europäischer Agrarrechtskongress – 9.-12. September 2015
Potsdam (Deutschland)**

organisé sous la direction du C.E.D.R.
par la Société Allemande de Droit Agraire
organised under the direction of the C.E.D.R.
by the German Society for Agricultural Law
organisiert unter der Leitung des C.E.D.R.
durch die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht

Commission/Kommission III

Rapport national pour/National report/Landesbericht Hongrie/Hungary/Ungarn

Les évolutions récentes et significatives du droit rural/Significant current
developments in rural law/Bedeutende aktuelle Entwicklungen im Recht
des ländlichen Raums

dr.jur. Klaudia HOLLÓ, wissenschaftliche Assistentin, Eötvös Loránd
Universität

dr.jur. Zsófia HORNYÁK, wissenschaftliche Assistentin, Universität
Miskolc

dr.jur. Zoltán NAGY, PhD, Dozent, Universität Miskolc

Bedeutende aktuelle Entwicklungen im Recht des ländlichen Raums

I. Veränderungen in der Regelung des Grundverkehrs

In den vorigen zwei Jahren trat die bedeutendste Veränderung beim landwirtschaftlichen Grundverkehr im Bereich der agrarrechtlichen Regelung auf. Obwohl das Parlament das neue Grundverkehrsgesetz schon am Juni 2013 annahm, traten aber seine erste Verfügungen nur in Dezember 2013 in Kraft, und es ist in seiner Gesamtheit vom 1. Mai 2014 anzuwenden.

I.1. Die Umstände der Veränderung der Regelung des Grundverkehrs

Ungarn trat am 1. Mai 2004 der Europäischen Union bei.¹ Die Beitrittsakte² sicherten ein siebenjähriges Moratorium, demzufolge konnten wir verschiedene Regeln beim Grunderwerb der ungarischen und der nicht ungarischen Personen behalten.³ Nach dem Ablauf der sieben Jahren – auf Initiative der Regierung⁴ - bekamen wir das Moratorium aufgrund der Entscheidung⁵ der Kommission für weitere drei Jahre auch.⁶ Hinsichtlich darauf mussten wir in Ungarn die verschiedenen eigentumserwerblichen Verbote und Beschränkungen mit unseren Ackererden verbunden, die sich auf die ungarischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats beziehen, nach dem 30. April 2014 abschaffen (der Verfall des

¹ Laut dem Europäischen Übereinkommen (es wurde in Ungarn mit dem Gesetz Nr. I von 1994 verkündet) muss Ungarn die Inländerbehandlung bis zum Beitrittszeitpunkt im Fall des Eigentumserwerbs der Böden nicht einleiten.

² 23. September 2003

³ Siehe noch: Szilágyi János Ede: A földforgalmi törvény elfogadásának indokai, körülményei és főbb intézményei. In: Korom Ágoston (szerk.): Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban, Nemzeti Közszolgálati Egyetem, Budapest, 2013, 109-119.

⁴ Beschluss 2/2010 (18.II.) des Parlaments über die Notwendigkeit der Verlängerung des Verbotes des Erwerbs von landwirtschaftlichen Flächen durch natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz in Ungarn haben noch ungarische Staatsbürger sind, sowie durch juristische Personen.

⁵ Beschluss der Kommission 2010/792/EU vom 20. Dezember 2010 zur Verlängerung des Übergangszeitraums für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Ungarn. Artikel 1 „Der in Anhang X Kapitel 3 Ziffer 2 der Beitrittsakte von 2003 genannte Übergangszeitraum für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Ungarn wird bis zum 30. April 2014 verlängert.“

⁶ Laut dem Anhang X der Beitrittsakte liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Ablauf der Übergangsfrist der Markt für landwirtschaftliche Flächen in Ungarn ernsthaft gestört ist oder dass solche ernsthaften Störungen drohen, so entscheidet die Kommission auf Antrag Ungarns über eine Verlängerung der Übergangsfrist von bis zu drei Jahren.

Bodensmoratoriums).⁷ Der Verfall des Bodensmoratoriums bedeutet, dass die Landwirte der Mitgliedstaaten Ackerboden in Ungarn von diesem Zeitpunkt nach den für die ungarische Landwirte maßgebenden Regeln auch erwerben können. Demzufolge konnte das – mehrmals geänderte – *Gesetz Nr. LV von 1994 über das Ackerland*, das die Regeln des Grunderwerbs und der Benutzung bestimmte, seine Rolle nicht mehr zukommen, deswegen musste man es also aus rechtstechnischer Hinsicht bedeutend ändern oder mit der Ausgestaltung der neuen rechtlichen Regelung außer Kraft setzen. Der mit der Ausgestaltung der neuen umfassenden grundeigentumsrechtlichen Regelung – die die nationalen Interessen auch verrät – verbundene Anspruch wurde auch mit Rücksicht auf die in den Mitgliedsstaaten der Union angewandte rechtliche Regelung schon im Jahr 2010 verfasst.⁸

In Ungarn – also der letztere Lösung folgend – entstand *das Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlichen Böden*, das als Erstes im System der neuen Regelung des Bodenwesens erschafft wurde,⁹ nebenbei werden noch zwei andere Rechtsnormen, namentlich das Gesetz über die Betriebsregelung und das Gesetz über die Produktionsorganisation diesen Bereich regeln, aber diese zwei Gesetze wurden bis heute nicht erschafft. Diese in der Zukunft entstehenden Rechtsvorschriften können noch weitere spezielle Verfügungen bezüglich den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen der Böden enthalten, und der komplexe Bereich der landwirtschaftlichen Rechtsverhältnissen wird mit der Erschaffung dieser

⁷ Siehe: Téglási András: The constitutional protection of agricultural land in Hungary with special respect to the expiring moratorium of land acquisition, in 2014. *Jogelméleti Szemle*, 2014/1, 155-175.

⁸ Siehe noch: Csák Csilla – Hornyák Zsófia: Igényérvényesítés lehetőségei és határai a mezőgazdasági földforgalom körében – bírósági keretek. In: Szabó Miklós (szerk.): *Miskolci Doktoranduszok Jogtudományi Tanulmányai*, Tomus: 14., Gazdász-Elasztik Kft., Miskolc, 2014, 139-158.; Csák Csilla: Die ungarische Regulierung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse des Ackerbodens nach dem Beitritt zur Europäischen Union. *Journal of Agricultural and Environmental Law*, 2010/5, 20-31.; Csák Csilla – Szilágyi János Ede: Legislative tendencies of land ownership acquisition in Hungary. In: Roland Norer – Gottfried Holzer (szerk.): *Agrarrecht Jahrbuch – 2013*, Wien – Graz, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2013, 220-224.; Raisz Anikó–Szilágyi János Ede: Development of agricultural law and related fields (environmental law, water law, social law, tax law) in the EU, in countries and in the WTO. *Journal of Agricultural and Environmental Law*, 2012/12, 107-148.

⁹ Siehe noch: Olajos István–Szilágyi Szabolcs: The most important changes in the field of agricultural law in Hungary between 2011 and 2013. *Journal of Agricultural and Environmental Law*, 2013/15, 93-110.

Gesetzen vollständig geregelt.¹⁰ Das Grundverkehrsgesetz und die andere zwei noch nicht erschaffte Rechtsnormen werden als Verfassungsgesetz qualifiziert. Als Ergänzung dieser Rechtsordnungen hat das Parlament *das Gesetz Nr. CCXII von 2013 (Gesetz über den Boden)* angenommen, das *über die mit dem Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlichen Böden zusammenhängenden einzelnen Bestimmungen und Übergangsregeln* bestimmt. Diese Rechtsnorm ist kein Verfassungsgesetz, also die Abänderung seiner Teilregeln ist weit einfacher als die Abänderung der Regeln des Grundverkehrsgesetzes.

Das neue Grundverkehrsgesetz führt solche Regelung ein, gemäß der der Grunderwerber einerseits den Kriterien des Landwirtes entsprechen muss, andererseits damit können die einheimischen individuellen und familienmäßigen kleinen und mittleren Besitze auf dem Markt bestimmend werden. Mit Rücksicht darauf gibt es Rechtsinstitute in der neuen Grundverkehrsregelung, die schon in Verbindung mit dem früheren Gesetz über die Ackererde bekannt sind (z.B. Vorkaufsrecht)¹¹ und es gibt Rechtsinstitute, die mit der Kraft der Neuheit aufgrund der früheren Praxis wirken (z.B. behördliche Bestätigung). Das Vorkaufsrecht – das als Mittel der Beschränkung des Bestimmungsrechts bekannt ist – geänderte sich auch bedeutend im System der gesetzlichen Vorkaufsrechte. Die Veränderungen erscheinen im Kreis, in der Rangordnung der Berechtigten und in der Weise seiner Durchsetzung. In der Verfahrensordnung erscheint die behördliche Bestätigung auch als das staatsrechtliche Element der Beschränkung des Bestimmungsrechts.

Die Rechtsnormen der Union regeln die mit dem Eigentum des landwirtschaftlichen Bodens verbundene Fragen direkt nicht, aber die aufgrund den Prinzipien des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

¹⁰ Kurucz Mihály: Gondolatok egy üzemszabályozási törvény indoklásáról. *Gazdálkodás*, 2012/2, 118-136.; Kurucz Mihály: Gondolatok a termőföldjog szabályozás kereteiről és feltételeiről. *Geodézia és Kartográfia*, 2008/9, 13-22.

¹¹ Siehe: Leszkoven László: A termőföldet érintő elővásárlási jog egyes kérdései. In: *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica*, Miskolc University Press, Miskolc, Tomus XXII, 2004, 393-403.; Olajos István: A 2002. február 22-én hatályba lépő termőföld adásvételéhez kapcsolódó elővásárlási és elő-haszonbérleti jog gyakorlásáról. *Napi Jogász*, 2002/4, 7-12.; Bobvos Pál: A termőföldre vonatkozó elővásárlási jog szabályozása. In: *Acta Universitatis Szegediensis. Acta Juridica et Politica*. Tomus: LXVI. Fasc.3. Szeged, 2004, 5.; Olajos István-Prugberger Tamás: A termőföldbirtoklás, hasznosítás és forgalmazás a családi gazdaság elősegítésének új jogi szabályozása tükrében. *Magyar Jog*, 2002. május, 286-295.; Szilágyi János Ede: A termőföldek törvényes elővásárlási jogának alakulásáról, különös tekintettel a rendszerváltás utáni jogfejlődésre. In: *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica* Tomus XXIV., Miskolc, University Press, 2006, 517-524.

(AEUV) ergebene gerichtliche Praxis setzt Rahmen und Richtungen für die Gesetzgebung und die Rechtsanwendung fest. Im Kreis der grundlegenden Rechtsprinzipien kann man das Diskriminierungsverbot, den freien Personenverkehr (insbesondere die Niederlassungsfreiheit), den freien Kapitalverkehr usw. hervorheben. Aus diesen kann man ableiten, dass es zur Beschränkung des Eigentumserwerbs nur aus öffentlichem Interesse – das die Rechtspraxis der Union anerkennt – kommen kann. Öffentliches Interesse kann zum Beispiel die Einhaltung der provinziellen Bevölkerung, die Ausgestaltung der lebensfähigen Wirtschaftseinheiten und die Verhinderung der Spekulationskaufen der Böden sein.¹² Man kann verschiedene Mittel zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses beanspruchen, und diese Mittel müssen mit dem öffentlichen Interesse verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein. Mehrere Modellösungen sind für die Einführung und Anwendung der Mittel in der Rechtsregelung der Mitgliedstaaten und für die Bestimmung ihrer Rahmen und für die Untersuchung ihrer Rechtmäßigkeit in der Rechtspraxis des Europäischen Gerichtshofs zustande gekommen.¹³ Unter den Mittel oder den Beschränkungen können wir wirksame Lösungen wie zum Beispiel das Wohnsitzerfordernis, das Erfordernis der Fachbildung, behördliche Bestätigung¹⁴ finden, aber man kann die Bestimmung des gesetzlichen Vorkaufsrechts usw. hier zuordnen. Natürlich können wir mit Übergriffen eines Mitgliedstaates auch treffen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit schwer verletzen, und die als unvereinbare Beschränkung vom Gerichtshof qualifiziert wurden.¹⁵

1.2. Veränderungen beim Grunderwerb

Während der Ausarbeitung des neuen Gesetzes war die grundlegende Zielsetzung, dass der Grunderwerber fähig und bereit ist, den Boden zu

¹² Andréka Tamás: Birtokpolitikai távlatok a hazai mezőgazdaság versenyképességének szolgálatában. In: CSÁK Csilla (szerk.): Az európai földszabályozás aktuális kihívásai. Novotni Kiadó, Miskolc, 2010, 11.; Nagy Zoltán: A termőfölddel kapcsolatos szabályozás pénzügyi jogi aspektusai. In: CSÁK Csilla (szerk.): Az európai földszabályozás aktuális kihívásai. Novotni Kiadó, Miskolc, 2010, 187-197.

¹³ Korom Ágoston: A termőföldek külföldiek általi vásárlására vonatkozó 'moratórium' lejárát követően milyen birtokpolitikát tesz lehetővé a közösségi jog. Európai Jog, 2009/6, 7-16.

¹⁴ Rechtssache C-213/04.

¹⁵ Zum Beispiel in der Rechtssache C-370/05 laut des Punktes 44 erscheint in der Hinsicht der Wohnsitzpflicht, die mit der Bedingung einer Dauer von acht Jahren versehen ist, der die nationale Regelung den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Fläche von unter 30 Hektar unterwirft, nicht als eine Maßnahme, die angesichts des verfolgten Ziels verhältnismäßig wäre, und stellt daher eine unvereinbare Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar.

bewirtschaften. So wurde der Begriff des Landwirtes bestimmt, nach dem die Landwirte in Ungarn registrierte inländische natürliche Personen bzw. Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sind, die über eine in einer Verordnung festgelegte Qualifikation in der Fachrichtung Landwirtschaft oder Forstwirtschaft verfügen oder mangels dessen nachweislich seit wenigstens drei Jahren kontinuierlich in Ungarn eine land- bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeit bzw. ergänzende Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigenes Risiko betreiben und daraus nachweislich Umsätze hatten, oder die Umsätze ausgeblieben sind, weil die realisierte land- oder forstwirtschaftliche Investition noch nicht verwertet werden konnte, oder sie als Mitglieder einer zu mindestens fünfundzwanzig Prozent in ihrem Eigentum befindlichen, in Ungarn eingetragenen landwirtschaftlichen Produktionsorganisation angesehen werden, die eine land- bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeit betreiben oder eine land- bzw. forstwirtschaftliche und diese ergänzende Tätigkeit unter persönlicher Mitwirkung verrichten.¹⁶ Die Rechtsnorm bestimmt die Bedingungen der Berechtigung zum Eigentumserwerb auch. Einerseits, gegenüber der erwerbenden Partei wurde in den fünf Jahren nach dem Erwerb nicht festgestellt, dass sie ein auf die Umgehung der Erwerbsbeschränkungen gerichtetes Rechtsgeschäft geschlossen hat. Andererseits, sie hat keine Gebährenschnlden der Bodennutzung, drittens sie erklärt sich darüber bereit, die Nutzung der Böden an niemand anderem zu überlassen, die Böden selbst zu nutzen und dabei ihrer Pflicht zur Bodennutzung nachzukommen, und die Böden bis fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs zu keinem anderen Zweck zu verwenden. Die inländischen natürlichen Personen und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die den Kriterien des Landwirtes nicht entsprechen, können den Boden nur im Maß des 1 Hektars erwerben. Der Landwirt kann ein Eigentumsrecht an Boden aber in einem Umfang von 300 Hektar erwerben (Maximalhöhe des Bodenerwerbs), und das auf den Landwirt maßgebende Besitzmaximum ist 1200 Hektar.

Das neue ungarische Grundverkehrsgesetz führt indirekte Einschränkungsmitel bei den Bodenerwerbe ein, um die Ziele der Besitzpolitik zu erreichen, wie zum Beispiel die Verbindung der Verkehrsgeschäfte zu der behördlichen Bestätigung. Zu der erfolgreichen Einhaltung der Erwerbsverböten und der Erwerbsbeschränkungen braucht man die Einführung der

¹⁶ Siehe noch in Verbindung mit dem Begriff des Landwirtes: Olajos István: A termőföldek használata az erdő- és mezőgazdasági földek forgalmáról szóló 2013. évi CXXII. törvény alapján. In: Korom Ágoston (szerk.): Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban. Nemzeti Közszolgálati Egyetem, Budapest, 2013, 121-135.

vorhergehenden behördlichen Genehmigung. Das System der behördlichen Genehmigung¹⁷ wurde beim Verkehr der Agrarunterstützungen schon eingeführt, berührt es so mittelbar das Eigentumsrecht und das Pachtrecht an Boden, es hat im Verkehr des Ackerbodens bis dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. I von 1987 bestanden. Dieses Gesetz hat die Notwendigkeit der vorhergehenden Genehmigung des Finanzministeriums zum Eigentumserwerb der Immobilien der Ausländer vorgeschrieben, also es ist kein neues Rechtsinstitut im ungarischen Recht.

Laut des Beitrittsvertrags¹⁸ hat Ungarn die Möglichkeit, das System der behördlichen Genehmigung einzuführen, also das vorhergehende behördliche Verfahren stößt nicht auf die Unionsregeln, die Unionsgerichtspraxis¹⁹ beurteilt es auch als erlaubt.²⁰ Die Verfügungen des neuen Grundverkehrsgesetzes, die auf die behördliche Bestätigung beziehen, sind von 1. Mai 2014 geltend. Laut dieser braucht man zum Kaufvertrag des Bodens die Bestätigung des Verwaltungsorgans für Landwirtschaft, die der Meinung der örtlichen Grundverkehrskommission vorangeht. Laut der *Regierungsverordnung Nr. 560/2013 (31.XII.)* ist das Verwaltungsorgan für Landwirtschaft das Komitatsbodenamt in diesem Fall. Die Aufgabe des Verwaltungsorgans ist, von den mehreren konkurrierenden Angeboten den den Zielen der Besitzpolitik am meisten entsprechenden, siegreichen Angebot auszuwählen.

Der Vorteil des Verfahrens ist, dass jeder Übertragungsvertrag nur anhand der behördlichen Genehmigung zustande kommen kann, für jeden Vertrag beziehen sich dieselbe Bedingungen, und das Bodenamt untersucht während des Verfahrens, dass die Verträge auf die Vorschrift der Rechtsnormen stoßen, oder nicht. Seiner Nachteil ist, dass das Verfahren sich verlängert, und die Kosten des Grundverkehrs nehmen auch zu, aber diese Kosten sind dem Zustandekommen der zu erreichenden Zielen der Besitzpolitik als Vorteil angemessen.²¹

¹⁷ Siehe noch: Jani Péter: A termőföld-szerzés hatósági engedélyezésének szabályozása de lege lata és de lege ferenda. In: Ágoston Eszter Ildikó (szerk.): Komplementer kutatási irányok és eredmények az agrár-, a környezeti- és a szövetkezeti jogban, Szeged, SZTE-ÁJK, 2013, 15-28.

¹⁸ Siehe: Korom Ágoston: Az új földtörvény az uniós jog tükrében. Jogegyenlőség vagy de facto más elbírálás? In: Korom Ágoston (szerk.): Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban. Budapest, Nemzeti Közszolgálati Egyetem, 2013, 11-24.

¹⁹ Siehe: Rechtssachen C-302/97; C-300/01; C-452/01.

²⁰ „Az új földtörvény vitaanyaga – A magyar föld védelmében” <http://ujfoldtorveny.kormany.hu/download/1/91/40000/%C3%BAj%20f%C3%B6ldt%C3%B6rv%C3%A9ny%20koncepti%C3%B3.pdf> (21-12-2014).

²¹ „Az új földtörvény vitaanyaga....”

Interessante Frage ist, wer das Mitglied der örtlichen Grundverkehrskommission sein kann. In der Verfassung des Grundverkehrsgesetzes die auf dem Verwaltungsgebiet einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung Böden nutzenden Landwirte und landwirtschaftlichen Produktionsorganisationen bzw. anderen natürlichen und juristischen Personen bilden pro Siedlung eine örtliche Gemeinschaft der Landwirte. Das Vertretungsorgan der örtlichen Gemeinschaft der Landwirte ist die von den Mitgliedern der Gemeinschaft gewählte örtliche Grundverkehrskommission, die aus wenigstens drei und höchstens neun Personen besteht. Die Regierungsverordnung über die örtliche Grundverkehrskommission, die die Regeln über die Erwählung und ihre Tätigkeit bestimmen würde, wurde nicht erschafft, aber das Gesetz über den Boden verfasst eine aushilfsweise Regel für den Fall, wenn die Mitglieder der örtlichen Grundverkehrskommission in der Gemeinde bis 1. Mai 2014 nicht gewählt werden, oder die gewählte örtliche Grundverkehrskommission funktionsunfähig ist. In diesem Fall ersucht das Verwaltungsorgan für Landwirtschaft das nach der Lage der Böden gebietliche Organ der Kammer im Verfahren der behördlichen Bestätigung des Kaufvertrags die Stellungnahme auszustellen. Bis auf den heutigen Tag erfüllt die Territorialbehörde der Agrarkammer die Aufgaben der örtlichen Grundverkehrskommission.

Im Allgemeinen ist eine geltende Vorschrift, dass man ein gerichtliches Verfahren gegenüber dem Beschluss des Verwaltungsorgans für Landwirtschaft anregen kann, und anderes Rechtsmittel ist nicht beanspruchbar. Gegen die Stellungnahme der örtlichen Grundverkehrskommission kann bei der Vertretungskörperschaft der Stadt oder Gemeinde Einspruch eingelegt werden. Das Grundverkehrsgesetz bestimmte den Fall als ein verbindlicher die Bestätigung verweigernden Grund für das Verwaltungsorgan bis Juni 2015, wenn die Grundverkehrskommission keine Stellungnahme verfasst (die Kommission schweigt). Aber während der gerichtlichen Revision des Beschlusses stellt sich die Frage der im Bereich der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung, ob der Beschluss wegen dem in der Rechtsregel festgesetzten verbindlichen Verweigerungsgrund in diesem Fall erfolgreich angefochten werden kann, das heißt, wie man eine mit der Versäumung einer Kommission verwirklichende Rechtsverletzung abhelfen kann.

Das *Verfassungsgericht* bereinigte die damit verbundenen Fragen mit seinem *Beschluss Nr. 17/2015*, der am 1. Juni 2015 ausgestellt wurde, und es schrieb als eine verfassungsmäßige Anforderung vor, dass die

Grundverkehrskommission ihre Stellungnahme so begründen muss, dass die Stellungnahme im behördlichen Verfahren und während der gerichtlichen Revision inhaltlich überprüfbar ist. Die Körperschaft fand die Verfügung des Grundverkehrsgesetzes grundgesetzwidrig und hob sie auf, wonach die über die Bestätigung des Vertrags entscheidende Behörde die Bestätigung des Vertrags im Fall des „Schweigens“ der Grundverkehrskommission auch verweigern muss. Es steht auch nicht in Einklang mit dem Grundgesetz, dass die örtliche Vertretungskörperschaft den Einspruch – den man gegen die Stellungnahme der Grundverkehrskommission einreichen kann – so beurteilen konnte, dass weiteres Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung nicht zulässig war. Deswegen bestimmte das Verfassungsgericht, dass der Beschluss der Vertretungskörperschaft als eine zwischenliegende inhaltliche Entscheidung qualifiziert wird, und die Sicherung der gerichtlichen Revision ist eine aus dem Grundgesetz stammende Anforderung gegen ihm.

1.3. Nutzung der landwirtschaftlichen Böden

Das neue Grundverkehrsgesetz und das Gesetz über den Boden konkretisierten die Rechtstitel der Nutzung des Bodens gegen der vorherigen Regelung, also die Bodennutzer können die Bodenflächen mit den folgenden Rechtstitel benutzen: Pacht, Halbpacht, Teilbewirtschaftung, Bodennutzung aus Gefälligkeit, Bodennutzung zu Rekreationszwecken. Das Grundverkehrsgesetz schaffte die vorherige Rechtstitel der Nutzung des Bodens außer den Aufgeführten ab, zum Beispiel beim Leihvertrag so, dass eine Verlängerung der Dauer der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Leihverträge nichtig ist, und die unbefristet und befristet abgeschlossene Leihverträge erlöschen am 31. Dezember 2014.²² Das Gesetz über den Boden bestimmt die auf die Nutzungsverträge beziehenden Detailregeln außer der Pacht, und die auf den Pachtvertrag beziehenden Regeln des Grundverkehrsgesetzes sind maßgebend in den Fragen, die nicht von ihm geregelt werden.

Das Recht der Bodennutzung können Landwirte und Produktionsorganisationen grundsätzlich erwerben. Die Bodennutzungsberechtigung eines Gehöftes kann jedermann erwerben. Andere Organisationen können das Bodennutzungsrecht auch erwerben, wenn spezielle Bedingungen bestehen. Die Rechtsnorm bestimmt die Bedingungen der

²² Olajos István: A termőföldek használata az erdő- és mezőgazdasági földek forgalmáról szóló 2013. évi CXXII. törvény alapján. In: Korom Ágoston (szerk.): Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban, Nemzeti Közszerkesztési Egyetem, Budapest, 2013, 123.

Erwerbung der Bodennutzungsberechtigung auch. Die erwerbende Partei muss sich schriftlich äußern, dass sie einerseits tatsächlich berechtigt auf die Erwerbung der Bodennutzung während des Bestehens des Bodennutzungsvertrags ist, entspricht sie den im Gesetz bestimmten Bedingungen, andererseits sie überlässt die Nutzung der Böden an niemand anderen, sie nutzt die Böden selbst und kommt dabei ihrer Pflicht zur Bodennutzung nach, und sie hat keine Gebührenschulden der Bodennutzung.

Bei der Verpachtung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens treffen wir mit dem Rechtsinstitut des Vorpachtrechts, dessen Funktionsmechanismus in großem Maße analog mit den Regeln der Praxis des Vorkaufsrechts ist. Das Rechtsinstitut ist nicht neu in der ungarischen Bodenregelung, aber der Gesetzgeber bestimmte eine sehr vereinte komplizierte Reihenfolge, die im Fall der Verpachtung der als Wald angesehenen Böden und der nicht als Wald angesehenen Böden differiert.²³

Ein neues Rechtsinstitut ist die behördliche Bestätigung bei der Bodennutzung auch, aber die damit verbundenen Regeln sind sehr ähnlich zu den beim Eigentumserwerb Dargelegten, es ist aber ein wesentlicher Unterschied, dass die Stellungnahme der örtlichen Grundverkehrskommission in diesem Fall nicht nötig ist.

1.4. Behördliche Kontrolle der Erwerbsbeschränkungen und Zwangsnutzung

Die Aufgabe des Verwaltungsorgans für Landwirtschaft ist die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen bzw. Beschränkungen und Verbote des Erwerbs, wenn es während der Kontrolle erfährt, dass der Eigentümer bzw. der Bodennutzer eine Rechtsverletzung beging, weist es auf die Rechtsverletzung hin und fordert ihn schriftlich unter Setzung einer Frist zur Wiederherstellung eines rechtkonformen Zustandes auf. Wenn die verpflichtete Person der Aufforderung nicht nachkommt, verhängt das Verwaltungsorgan für Landwirtschaft gegen die verpflichtete Person ein Versäumnisbußgeld, das eine Forintsumme ist, die dem Zwanzigtausendfachen des Goldkronenwertes der Böden zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht. Eine Befreiung von der Bußgeldzahlung kann nicht erteilt werden. Das Bußgeld kann so lange verschiedentlich verhängt werden, wie der rechtswidrige Zustand besteht, wenn die verpflichtete Person nach Ablauf von sechs Monaten den rechtkonformen

²³ Csák Csilla – Hornyák Zsófia: A mezőgazdasági földek használatát érintő anyagi és eljárási szabályok rendszere. *Advocat*, 2014/1-2, 5.

Zustand nicht wieder herstellt, sorgt die Behörde für die Übergabe der Böden in eine Zwangsnutzung, die die Übergabe der Benutzung bedeutet.²⁴

*Gesetz Nr. VII von 2014*²⁵ bestimmt spezielle Verfügungen in Verbindung mit den nichtigen Bodengeschäften, oder kurz mit den „Taschenverträgen“.²⁶ Zu diesem Kreis gehören die auf den Eigentumserwerb und auf die Nutzungsobligationen richtenden Verträge, die Vertragsbestimmungen und alle damit verbindende Rechtsgeschäfte. Die Rechtsnorm wurde am 11. Februar 2014 verkündet, und sie trat in Kraft 30 Tage danach, und sie sicherte ein 30 Tage langes Moratorium zur Wiederherstellung eines rechtkonformen Zustandes hinsichtlich der in der Vergangenheit geschlossenen rechtswidrigen Geschäften.

Die staatsanwaltliche Berechtigungen wurden im Bereich der Aufklärung der mit den Böden verbundenen rechtswidrigen Geschäfte einerseits ausgebreitet (Daten verschaffen, einsehen, behandeln), andererseits wurde die prozessuale Beantragungsbefugnis des Staatsanwalts in den Prozessen der Festsetzung der Nichtigkeit vervollständigt.

II. Veränderungen im Bereich des Umweltrechts

II.1. Das vierte Nationale Umweltschutzprogramm

Das vierte Nationale Umweltschutzprogramm für die Periode von 2015-2020 als fachpolitische Strategie (im Weiteren: das Programm) war im Juli 2015 verkündet.²⁷ Die Nationalen Umweltschutzprogramme stellen die Ziele und die Maßnahmen des Umweltschutzes und der Umweltpolitik dar. Das vierte Nationale Umweltschutzprogramm wurde wegen dem 7. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union und der Umweltschutzaspekte der neuen finanziellen Planungsperiode 2014-2020 ausgearbeitet.

Das Programm hat drei umfassende strategische Ziele:

²⁴ Hornyák Zsófia: A földforgalmi törvény hatása a tulajdoni viszonyokra. In: Zoványi Nikolett (szerk.): Jogalkotás és jogalkalmazás a XXI. század Európájában, Doktoranduszok Országos Szövetsége Jogtudományi Osztály, Budapest – Debrecen, 2014, 33-34.

²⁵ Das Gesetz über die Aufdeckung und die Verhinderung der auf die Ausspielung der den Erwerb des Eigentumsrechts oder die Benutzung des Bodens beschränkenden Verfügungen der Rechtsordnungen richtenden Rechtsgeschäfte.

²⁶ Csák Csilla – Hornyák Zsófia: A földforgalmi törvény szabályaiba ütköző mezőgazdasági földekkel kapcsolatos szerződések jogkövetkezményei. *Östermelő*, 2014/2, 10-11.

²⁷ Erscheint: Ungarisches Amtsblatt. Nr. 83. 17. 06. 2015

- die Verbesserung der umweltbedingten Konditionen der Lebensqualität und der menschlichen Gesundheit
- der Schutz und die nachhaltige Nutzung der Naturwerte und der natürlichen Ressourcen
- die Ressourcen sparsamer zu nutzen und der Effizienz zu verbessern, die Wirtschaft grüner zu machen.²⁸

Das Programm ist sehr umfangreich, deswegen wird es nicht ausführlich erläutert. Die Aufgaben der Rechtsetzung, die wegen des Programms erforderlich wurden, können das Thema eines nächsten Berichts sein, wenn sie realisieren. Wir legen im Bericht die Gebiete zugrunde, die zu den obenstehenden strategischen Zielen gehören, und wir betonen die Gebiete, deren Änderungen bedeutend waren, um zu bezeichnen, welche Zielsetzungen sich im Programm auf die gegebenen Gebiete bezogen werden.

II.2. Die Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete *haben spezielle Bestimmung*. Das Eigentum der Naturschutzgebiete kann vom im Gesetz Nr. CXXII von 2013 (über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlich benutzten Böden) bestimmten Personenkreis erworben werden. Die öffentliche boden- bzw. naturschutzrechtliche Regelung bestimmt ihre Nutzung. Die Naturschutzgebiete in Ungarn werden entweder nationale oder örtliche Bedeutung haben.²⁹ Die Natura 2000 Gebiete waren nach den europäischen Regeln auf den geschützten Gebieten markiert, die nationale Bedeutung haben. Die Naturschutzgebiete werden von Rechtsvorschriften markiert. Sie können, abhängig von der Intensität des Schutzes, die Verordnung des Umweltministers oder die Verordnung der örtlichen Selbstverwaltung sein. Die Anzahl der Naturschutzgebiete ist in der vergangenen Periode gewachsen.³⁰

²⁸ Parlamentsbeschluss 27/2015. (17.VI.) über dem vierte Nationale Umweltschutzprogramm 2015-2020. Anlage I. 33.

²⁹ Gesetz Nr. LIII von 1996 über den Naturschutz § 24

³⁰

http://www.termeszetvedelem.hu/_user/browser/File/Tenyek&Adatok/Termeszetvedelmi_adatok-20141231.pdf, 10., (16.06.2015.)

http://www.termeszetvedelem.hu/_user/browser/File/Tenyek&Adatok/Termeszetvedelmi_adatok-20131231.pdf 9., (16.06.2015.)

http://www.termeszetvedelem.hu/_user/browser/File/Tenyek&Adatok/Termeszetvedelmi_adatok-20121231.pdf 9.(16.06.2015.)

Eine neue Verordnung reguliert die Bodennutzungsarten der Naturschutzgebiete und bestimmt die einzelnen Zonen, wohin die Landflächen der Nationalparke eingeordnet werden müssen. Diese Rechtsvorschrift definiert die Rahmen der anwendbaren Naturschutzbehandlung in den einzelnen Zonen. Die neue Bestimmung und Benennung der Landnutzungszone³¹ passt besser zu dem fachlichen Inhalt und steht in Einklang mit dem Vorschlag der Weltnaturschutzunion (IUCN).³²

Der Anhang des Programms ist das Nationale Naturschutzgrundplan (im Weiterem: Grundplan), der die Fachpolitische Strategie des Naturschutzes für die Periode von 2015-2020 ist. Der Grundplan bestimmt als die wichtigsten Aktionsrichtungen die gesetzliche Verkündigung der Naturschutzbehandlungspläne der Nationalparke auf den geschützten Naturschutzgebieten. Diese Pläne können von den oben genannten Einordnung fachlich gefördert werden.

Die Behandlungspläne sichern die Erhaltung und Pflege der europäischen natürlichen Lebensräume bzw. der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf den Natura 2000 Gebieten. Es ist ein wichtiger Fortschritt, dass Behandlungspläne über 243 Natura 2000 Gebiete (von europäischen Quellen finanziert) bis Mai 2015 nach der Verordnung Nr. 43/3012. (3.V.) VM (VM auf Ungarisch: Vidékfejlesztési miniszter – *Landwirtschaftsminister*) vollendet wurden.³³

II.3. Die Wälder

Die Wälder haben spezielle Bestimmung. Folglich müssen die Regelungen von Grundstücksverkehrsgesetzes für die Erwerbung des Bodeneigentums und des Nutzungsrechts angewendet werden. Auf die Benutzung dieser Böden beziehen sich auch strengere Vorschriften, die spezielle Gesetze - z. B. das Gesetz über die Wäldern - vorschreiben. Die Wälder spielen eine grundlegende Rolle in dem Umwelt- und Naturschutz und auch in der Rekreation. Sie haben auch große wirtschaftliche Bedeutung. Die Regelung stellt die komplexe Funktion der Wälder (Schutz, Rekreation, Wirtschaft) dar. Der Wald kann diese komplexe Funktion dann erfüllen, wenn

³¹ Neben den Natur- bzw. Dienstleistungszonen können die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes benutzten Zonen sein.

³² Die Begründung des Gesetz Nr. CCL von 2013 über die umweltschutzbedingten Änderungen der anderen Gesetze. Die Begründung für § 25-27

³³ Grundplan 53.

die Forstbewirtschaftung nachhaltig und dauerhaft ist. Der illegale Holzeinschlag kann diese komplexe Funktion des Waldes gefährden. Das Ziel der letzten Änderung des Waldgesetzes ist, dass der illegale Holzeinschlag und der Vertrieb dieses Holzes zurückgedrängt wird. Der Gesetzgeber hat die Regelungen über „Die Handelskette des Holzes“³⁴ ins Waldgesetz eingebaut. Er hat ein Kontroll- und Sanktionssystem ins Leben gerufen, das die Harmonie mit der EU-Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ erzielt.

II.4. Der Bodenschutz

Das Jahr 2015 ist das internationale Jahr des Bodens. Der Boden ist eine der wichtigsten, nachwachsenden natürlichen Ressourcen, der Schutz und die Erhaltung dieser Fruchtbarkeit ist das Interesse der ganzen Gesellschaft. Der Zustand des Bodens ist begünstigend in Ungarn.³⁶ Das Bodenschutzrecht ist nötig, denn es gibt solche Tätigkeiten und Investitionen, die zu der Verschlechterung des Bodens führen können. Das Gesetz Nr. CXXIX von 2007 über den Schutz des Ackerlandes enthält die gesetzliche Regelung des Bodenschutzes. Dieses Gesetz regelt den qualitativ (Bodenschutz) und den quantitativ Schutz (nicht- landwirtschaftliche Nutzung) des Landes. Diese zwei Rechtsinstitute hängen sehr eng zusammen. Der Schutz der humusreichen Ackerkrume ist die Verpflichtung nicht nur des Bodenbenützers, sondern auch des Investors, weil er verpflichtet ist, den Bodenschutzplan während der nichtlandwirtschaftliche Nutzung und nach der Vollendung der Arbeiten zu verwirklichen und das gebrauchte Gebiet zu recyceln.

Der Bodenschutz und der Wasserschutz können voneinander nicht getrennt werden, angesichts des sehr engen ökologischen Zusammenhangs der zwei Bereiche. Es ist eine sehr wichtige Vorschrift, dass die Landwirten die Bodenfläche vor der Nitratverschmutzung schützen müssen und sie haben auch Datenleistungspflicht auf den nitratempfindlichen Gebieten. Ein Hauptziel des Programms ist der quantitative und qualitative Schutz des Bodens auch in den nächsten Jahren.

II.5. Die Strategie der Bewahrung der Biodiversität

³⁴ Gesetz Nr. XXXVII. von 2009 über die Wälder § 90-90/M

³⁵ VERORDNUNG (EU) Nr. 995/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Die Strategie der Bewahrung der Biodiversität³⁷ (im Weiteren: Strategie) für die Periode 2015-2020 wurde in 2015 verkündet. Das Ziel der Strategie ist die Erhaltung der Vielfalt der Natur und des Erdenlebens. Die Strategie steht mit den internationalen und europäischen Zielen und auch mit der Strategie des Umweltschutzprogramms in Einklang. Die Strategie bestimmt diese Bereiche:

- der Schutz der nationalen Naturschutzgebiete bzw. der Naturwerte und der Natura 2000 Gebiete
- die Vielfalt der Landschaft, umweltfreundliche Infrastruktur, Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems
- die Erhöhung der Rolle der Landwirtschaft in der Erhaltung der Biodiversität
- die nachhaltige Forstbewirtschaftung und Wildwirtschaft, Schutz bzw. nachhaltige Nutzung den Wasserressourcen,
- der Kampf gegen der Invasionsarten
- und endlich die Stärkung der von Ungarn im Abstellen des globalen Niedergangs der Biodiversität.³⁸

II.6. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Nach Art. 20 des Grundgesetzes von Ungarn „jeder hat das Recht auf Gesundheit von Körper und Geist.“ Nach Art. 20 Absatz 1. GG. fördert Ungarn die Durchsetzung dieses Grundrechts mit einer von genmanipulierten Organismen freien Landwirtschaft, mit der Sicherung des Zugangs zu gesunden Lebensmitteln und Trinkwasser, mit der Organisation des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsversorgung, der Förderung von sportlicher Betätigung und einer regelmäßigen körperlichen Ertüchtigung sowie der Sicherung des Umweltschutzes.

vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen

³⁶ Programm 45.

³⁷ Parlamentsbeschluss 28/2015. (17.VI.) über die Strategie der Bewahrung der Biodiversität für die Periode 2015-2020 Jahre

³⁸ Strategie 45-67.

Der europäische Gesetzgeber veränderte³⁹ die Regelungen des Produktions von gentechnisch veränderten Organismen.⁴⁰

„Während des Verfahrens der Zulassung eines bestimmten GVO oder während der Erneuerung einer Zustimmung bzw. Zulassung kann ein Mitgliedstaat dazu auffordern, dass der geografische Geltungsbereich der schriftlichen Zustimmung bzw. Zulassung so geändert wird, dass das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats insgesamt oder teilweise vom Anbau ausgeschlossen ist.“⁴¹ Der ungarische Gesetzgeber hat die Vorschriften der EU Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt und er hat das Gesetz über gentechnische Tätigkeiten mit der Richtlinie in Einklang gebracht. Nach diesen Regeln⁴² kann der Anbau der GVO unter Bezugnahme auf die

- a) umweltpolitischen Ziele;
 - b) Stadt- und Raumordnung;
 - c) Bodennutzung;
 - d) sozioökonomischen Auswirkungen;
 - f) die Vermeidung der Erscheinung des GVO in anderen Produkten;
 - e) agrarpolitische Ziele
 - g) öffentliche Ordnung
- verboten werden.

III. Agrar-Steuerrecht

Um das Gleichgewicht des Budgets zu erhalten, und wegen der Wirtschaftskrise, traten bedeutende Veränderungen in der ungarischen steuerrechtlichen Regelung seit 2010 ein. Die Zahl der Steuern stieg an, insbesondere im Bereich der sektoriellen Sondersteuern, die aber den Agrarsektor direkt nicht belasten. Bei der Höhe der Steuern können wir im Fall der Einkommenssteuern über degressiven Steuersatz sprechen, und im Fall der Verbrauchssteuern wuchsen die Steuersätze im Allgemeinen. Die Einführung der zwei neuen Steuergattungen berührt den Agrarsektor auch, was die

³⁹ RICHTLINIE (EU) 2015/412 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

⁴⁰ RICHTLINIE 2001/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

⁴¹ RICHTLINIE 2001/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates Art 26/B. Absatz 1

⁴² Gesetz Nr. XXVII. von 1998 über die gentechnische Tätigkeit § 11/A

Steuerbedingungen der kleinen und mittleren Unternehmen gewöhnlich verbessert.⁴³ Die gering besteuerten Unternehmen (Einzelunternehmer, Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) zahlen eine Pauschalsteuer (fünfundzwanzigtausend Forint, und fünfzigtausend Forint), und damit tun sie Genüge ihrer Steuerzahlungs- und allgemeinen Steuerpflicht. Der Gesetzgeber bestimmt die Steuerpflichtige der Steuer für Kleinunternehmen mit kategorischer Aufzählung und in weitem Kreis, und bei diesen Steuerpflichtigen nennt er zwei Organisationen, die zum Agrarsektor gehören, diese sind die Genossenschaft und die Vereinigung der Waldbesitzer. Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Steuer ist speziell, aber sie ist ähnlich zur Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in Anbetracht ihrer Methode. Der Steuersatz wurde mit förderlichem Steuersatz bestimmt, weil er sechzehn Prozent der Besteuerungsgrundlage beträgt.

Veränderungen passierten auch während der Rechtsetzung nach dem Jahr 2010 in den drei Hauptsteuergattungen, die den Agrarzweig berühren, aber nach dem Jahr 2013 kam es nur zu kleineren Abänderungen.

Die Steuerleistung des landwirtschaftlichen Direktvermarkters, des Kleinproduzenten und des Einzelunternehmers passiert im Rahmen der Einkommensteuer, die spezielle Vorschriften über die landwirtschaftliche Tätigkeit enthält. Veränderungen passierten in Verbindung mit der Steuerfreiheit in den folgenden Bereichen:⁴⁴

- die mit der Sozialgenossenschaft verbundenen Steuerfreiheit
- die Steuerfreiheit von Einkommen aus der Übertragung von Ackerland

Das Mitglied einer Sozialgenossenschaft kann Steuerfreiheit monatlich auf einer Zuwendung, die 25% des Mindestlohns nicht übersteigt, als Gegenleistung seiner persönlichen Mitbestimmung bekommen. Die Zuwendung kann die durch die Sozialgenossenschaft hergestellten Lebensmitteln, Fertiggerichte oder Gutscheine sein. Diese Form der Steuerbegünstigung wurde mit der Förderung oder Beihilfe ergänzt, die die Sozialgenossenschaft mit gemeinnütziger Rechtsstellung dem Mitglied oder seiner Familie in Form von Gutscheinen bietet. Den Gutscheine kann man nur zum Lebensmittel oder zu

⁴³ Gesetz Nr. CXLVII von 2012 über die Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmen und die Steuer für Kleinunternehmen

⁴⁴ Gesetz Nr. CXVII von 1995 über die Einkommensteuer Anlage Nr. 1 Punkt 4.24., 9.5.

seinem Genuss verwendet werden, und sein Wert kann monatlich die Summe des Mindestlohns nicht übersteigen.

Einkommen aus der Übertragung von Ackerland ist auch steuerfrei, wenn die im Gesetz bestimmten Bedingungen in Erfüllung gehen. Im Regelfall kann man die Steuerfreiheit bis 200.000 Ft durchsetzen, wenn der Verkäufer das Ackerland einer Privatperson verkauft, die es als landwirtschaftlicher Direktvermarkter oder Einzelunternehmer nutzt, oder wenn er das Ackerland dem Angestellten eines registrierten gemeinschaftlichen Landwirtschaftsunternehmens verkauft, der es dem gemeinschaftlichen Landwirtschaftsunternehmen, bei dem er angestellt ist, für zehn Jahre verpachtet. Es gibt keine Einkommensgrenze, wenn das Ziel des Verkaufs die Auflösung eines Teileigentums oder Futtererzeugung für Tierzucht ist, aber die vorgenannten Bedingungen müssen auf der Seite des Käufers bestehen. Weder die Einkommensgrenze, noch die auf der Seite des Käufers bestimmten Bedingungen müssen bestehen, wenn die Übertragung des Ackerlands einer Privatperson zu dem Zweck der Besitzvereinigung, einer Gemeindeverwaltung zu dem Zweck des sozialen Bodenprogramms oder zu Gunsten des Nationalen Bodenfonds erfolgt.

Die wichtigste Veränderung bei der anderen Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer passierte auch in der Hinsicht des Steuersatzes seit 2010 neben den sonstigen Abänderungen. Die Körperschaftsteuer ist gestreifte progressive Steuer geworden, da sie bis die 500 Millionen Forint nicht übersteigende Summe der positiven Besteuerungsgrundlage 10% beträgt, darüber ist sie 19%. Im Bereich der Körperschaftsteuer passierten mehrere sonstige bedeutende Abänderungen, aber es kam nur zu minimaler Veränderung hinsichtlich des Agrarsektors. Die Veränderung berührte die Vergünstigungen, die die Besteuerungsgrundlage senken, und die Steuervergünstigungen.⁴⁵ Die die Besteuerungsgrundlage senken den Vergünstigungen gelten als staatliche Beihilfe oder als De-minimis-Beihilfe nach Wahl des Steuerzahlers laut den Regeln der Europäischen Union, wenn die Investition der primären Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen oder dem Vertrieb von Agrarerzeugnissen dient. (Das Maximum der Vergünstigung ist das Ergebnis vor Steuern, höchstens 30 Millionen Forint.) Die gleiche Bestimmung wurde bei der Steuervergünstigung der kleinen und mittleren Unternehmen bezüglich der landwirtschaftlichen Tätigkeit eingefügt.

⁴⁵ Gesetz Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer § 7 Abs. (12), § 22/A Abs. (4)

(Die maximale Summe der Steuervergünstigung ist 6 Millionen Forint pro Steuerjahr.)

Von den Verbrauchssteuern bedeutet die allgemeine Umsatzsteuer die wichtigste Budgeteinnahme.⁴⁶ Die besondere Regelung, die den Agrarsektor berührt, wurde im Kreis des Steuersatzes, der Steuerfreiheit und der spezifischen Rechtsstellung und durch die spezielle Regelung des landwirtschaftlichen Erzeugers verwirklicht. Obwohl der allgemeine Steuersatz der allgemeinen Umsatzsteuer hoch ist (27%), gehören aber manche grundlegende landwirtschaftliche Erzeugnisse (Milch, Milchprodukt, Getreideprodukt) zu dem begünstigten achtzehnprozentigen Steuersatz. Der Steuersatz der Verwertung der großen Tieren als Zwischenprodukt, im geschlachteten Zustand sank in 2015 von 27% auf 5%. Das Ziel dieser Maßnahmen ist die Zurückdrängung der Steuerhinterziehungen und die Verminderung des schwarzen Handels.

Zusammenfassung

Zwischen 2013 und 2015 trat die bedeutendste Veränderung beim landwirtschaftlichen Grundverkehr im Bereich der agrarrechtlichen Regelung auf. Es war notwendig wegen unseren Unionsverpflichtungen, eine neue Grundverkehrs-Rechtsnorm in Ungarn zu erschaffen. Also entstand das Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlichen Böden, das in Kraft am 1. Mai 2014 voll und ganz trat. Während der Ausarbeitung des neuen Gesetzes war die grundlegende Zielsetzung, dass der Grunderwerber fähig und bereit ist, den Boden zu bewirtschaften. So wurde der Begriff des Landwirtes, die Bedingungen des Eigentumserwerbs der Böden und der Bodennutzungsberechtigung bestimmt. Beim Eigentumserwerb der Böden und bei der Bodennutzung auch erscheint die behördliche Bestätigung als ein neues Rechtsinstitut, die Stellungnahme der örtlichen Grundverkehrskommission ist ein neues Element aber nur beim Eigentumserwerb, und es stellte sich mehrere verfassungsrechtliche Fragen in Zusammenhang damit. Gesetz Nr. VII von 2014 bestimmt spezielle Verfügungen in Verbindung mit den nichtigen Bodengeschäften.

Das vierte Nationale Umweltschutzprogramm für die Periode von 2015-2020 als fachpolitische Strategie wurde im Juli 2015 verkündet. Der Anhang des Programms ist das Nationale Naturschutzgrundplan, der die Fachpolitische

⁴⁶ Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer

Strategie des Naturschutzes für die Periode von 2015-2020 ist. Der Grundplan bestimmt als die wichtigsten Aktionsrichtungen die gesetzliche Verkündung der Naturschutzbehandlungspläne der Nationalparke auf den geschützten Naturschutzgebieten. Die Strategie der Bewahrung der Biodiversität für die Periode 2015-2020 wurde in 2015 verkündet. Das Ziel der Strategie ist die Erhaltung der Vielfalt der Natur und des Erdenlebens. Die Strategie steht mit den internationalen und europäischen Zielen und auch mit der Strategie des Umweltschutzprogramms in Einklang.

Im Allgemeinen kann man feststellen, dass die Steuerregeln in 2010 bedeutend geändert wurden, aber diese Veränderungen beeinflussten den Agrarsektor berührende grundlegende Vorschriften nicht, die der Gesetzgeber in den früheren Jahren bestimmte. Seit 2013 berührten nur kleinere steuerrechtliche Abänderungen den Agrarsektor.

„Die Abhandlung/Forschung hat als der Teil des ausgesetzten Projekts TÁMOP-4.2.1.D-15/1/KONV-2015-0009 – im Rahmen des Neuen Széchenyi Plans – mit der Unterstützung der Europäischen Union und mit der Partnerfinanzierung des Europäischen Sozialfonds verwirklicht.“